

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“; hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ in Form eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 19.01.2016 bis einschließlich 18.02.2016 stattgefunden.
2. In ihrer Sitzung am 16.03.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung getroffen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen.

Der Durchführungsvertrag wird gebilligt.“

3. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ ist die Errichtung zweier Mehrfamilienwohnhäuser mit Tiefgarage.
4. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ und die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhaltes sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.
6. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW:
  - A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsbe-

rechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## 7. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2016 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ und die Begründung, das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung des geänderten Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnquartier Ennester Tor“ als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen.

Der Durchführungsvertrag wird gebilligt.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2016 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 22.03.2016

Der Bürgermeister,  
Christian Pospischil